

# Grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion. Fallstricke und Herausforderungen

*Christian Schröder, Ulrike Zöller*

## 1 Einleitung

Die Großregion (ehemals SaarLorLux-Region) erstreckt sich über die Grenzen von vier Nationen (Frankreich, Deutschland, Belgien und Luxemburg).<sup>1</sup> Das Überschreiten von Grenzen in der Großregion gehört für die hier lebenden Erwachsenen zum Alltag. Interessant ist, dass auch Kinder in der Großregion im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe Grenzen überschreiten.

Das Interreg-Projekt EUR&QUA an der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar geht in einer vierjährigen Forschung der Frage nach, wie die Lebenslagen von Eltern und Kindern aussehen, die in der Großregion durch Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung erhalten. Wir sind insbesondere daran interessiert, zu erfahren, ob die Rechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und respektiert werden. Dazu nehmen wir die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe der Großregion aus Sicht der Familien sowie der Fachkräfte in den Blick.

Im Saarland können die Zahlen von Kindern zwischen 0 und 18 Jahren, die die Grenzen überschreiten, nur geschätzt werden. Nach den im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten qualitativen Erhebungen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus Luxemburg aufnehmen, wissen wir von etwa 15 luxemburgischen Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 2018 und 2019 stationär im Saarland untergebracht waren. Außerdem wurde uns in einem Interview von wenigen Übertritten von Kindern in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg berichtet. Die Auswirkungen dieser besonderen Art des Grenzübertritts auf Kinder, ihre Eltern, ihre Geschwister und die beteiligten Kinder- und Jugendhilfeträger in zwei Ländern sind noch weitgehend unerforscht. Vor dem Hintergrund unserer Forschung halten wir grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in der Großregion nur in Ausnahmefällen für sinnvoll, nämlich dann, wenn sie auf einem kinderrechtebasierten Ansatz beruhen. Das Kindeswohl und die Beteiligungsrechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3: Kindeswohl und Artikel 12: Berücksichtigung des Kinderwillen) sind an dieser Stelle entscheidend.